



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. April 2021
(OR. en)

7397/21
ADD 1
LIMITE
PV CONS 4
RELEX 245

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)
22. März 2021

INHALT

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Laufende Angelegenheiten	3
4.	Südliche Nachbarschaft	3
5.	Türkei.....	4
6.	Sonstiges.....	4
ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....		5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten

Der Rat zog eine Bilanz der jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Beziehungen der EU zu Russland nach Annahme der Sanktionen im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte und bekräftigte die fünf Grundsätze.

Der Rat erörterte kurz die Lage in Venezuela.

Der Rat erörterte kurz die Entwicklungen in Hongkong, auf dem Westbalkan und in Georgien.

Der Rat nahm den Ernst der Lage in Myanmar zur Kenntnis und unterstützte das verabschiedete Sanktionspaket.

Der Hohe Vertreter unterrichtete die Ministerinnen und Minister über die jüngsten Entwicklungen in Äthiopien und über die erneuten Vermittlungsbemühungen des finnischen Außenministers.

Schweden unterrichtete den Rat über seine Tätigkeiten als amtierendes Vorsitzland der OSZE im Zusammenhang mit Bergkarabach.

4. Südliche Nachbarschaft *Gedankenaustausch*

Der Rat führte auf der Grundlage der Gemeinsamen Mitteilung des Hohen Vertreters und der Kommission mit dem Titel „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft – Eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“ einen Gedankenaustausch im Hinblick auf die Wiederaufnahme der strategischen Partnerschaft der EU mit ihren südlichen Nachbarn.

5. Türkei
Gedankenaustausch

Auf der Grundlage der Gemeinsamen Mitteilung des Hohen Vertreters und der Kommission mit dem Titel „Stand der politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei“ führte der Rat zur Vorbereitung der Videokonferenz der Mitglieder des Europäischen Rates am 24./25. März eine umfassende Aussprache über die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei.

6. Sonstiges

China: Die Ministerinnen und Minister wurden über die von China als Vergeltungsmaßnahme verhängten Strafsanktionen unter anderem gegen EU-Beamte, nationale Parlamentarier und Einrichtungen unterrichtet.

Die Ministerinnen und Minister wurden zu der bevorstehenden Konferenz zur Unterstützung Syriens und der Region („Brüssel V“) eingeladen und ersucht, auf der Tagung des VN-Menschenrechtsrates in Genf in Bezug auf die Resolutionen zu den palästinensischen Gebieten Einigkeit zu demonstrieren.

Belarus: Ein Mitgliedstaat stellte eine neue Initiative vor: die internationale Plattform für Rechenschaft in Belarus („International Accountability Platform for Belarus“).

Libanon: Ein Mitgliedstaat unterrichtete den Rat über die anhaltende politische Krise in dem Land.

Iran: Ein Mitgliedstaat informierte den Rat über seinen Besuch auf Ministerebene in Iran.

Bosnien-Herzegowina: Ein Mitgliedstaat unterbreitete ein von sechs Mitgliedstaaten unterzeichnetes gemeinsames Non-Paper zur Lage in dem Land und zum künftigen Ansatz.

Die Rechtsnatur des AKP-EU-Abkommens wurde angesprochen.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7120/21

Zu A-Punkt 8: **Beschluss des Rates zur Einrichtung einer Europäischen
Friedensfazilität**
Annahme

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

„Griechenland weist erneut darauf hin, dass die Durchführung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Unterstützungsmaßnahmen in allen Phasen in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses, einschließlich der Grundsätze gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 2, zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang dürfen Unterauftragnehmer und/oder Einrichtungen eines Drittstaats nur dann an der Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen beteiligt werden, sofern dieser Drittstaat den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderhandelt und das Völkerrecht und den Grundsatz der gutnachbarschaftlichen Beziehungen mit den Mitgliedstaaten achtet.“

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

Grundlage der konstruktiven Stimmenthaltung

„Schweden wird sich dem Beschluss zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität, die die Rolle der EU als Akteur für Frieden und Sicherheit in der Welt stärken wird, anschließen. Schweden bringt jedoch erneut seine Bedenken zum Ausdruck, dass im Rahmen der EFF die Lieferung militärischer Ausrüstung oder militärischer Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, unter sehr schwierigen Umständen und in einem politisch sensiblen Umfeld möglich sein könnte.

Um den Beschluss des Rates unterstützen zu können, behält sich Schweden im Fall solcher Unterstützungsmaßnahmen das Recht auf konstruktive Stimmenthaltung vor, so wie es in einer Erklärung des Juristischen Dienstes des Rates bestätigt wurde. Schwedens Recht auf konstruktive Stimmenthaltung ist in keiner Weise durch den Charakter seiner Sicherheits- und Verteidigungspolitik bedingt. Jede Entscheidung wird auf nationalen Überlegungen beruhen, einschließlich einer kontextbasierten und auf Einzelbasis durchgeführten Risikobewertung der vorgeschlagenen Unterstützungsmaßnahme.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich betont im Hinblick auf den Beschluss des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität, dass dieser Ratsbeschluss die Konsequenzen konstruktiver Stimmenthaltungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 EUV in keiner Weise berührt.

Diese Bestimmung des Vertrags wurde eingeführt, damit die Union handlungsfähig ist, auch wenn nicht alle Mitgliedstaaten eine vorgeschlagene Maßnahme im Bereich GASP/GSVP unterstützen können. Die Integrität dieser Bestimmung ist für die Handlungsfähigkeit der EU – auch weit über die Europäische Friedensfazilität hinaus – unerlässlich.

Mit dem Beschluss des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität wird sichergestellt, dass Österreich nicht verpflichtet ist, Unterstützungsmaßnahmen zu finanzieren, die es aus verfassungsrechtlichen oder politischen Gründen im Einklang mit dem besonderen Charakter seiner Sicherheits- und Verteidigungspolitik für sensibel erachtet. In diesem Zusammenhang betont Österreich, dass – wie in diesem Ratsbeschluss festgelegt – seine Zusage, einen zusätzlichen Beitrag zu anderen Unterstützungsmaßnahmen zu leisten, die nicht die Lieferung militärischer Ausrüstung oder militärischer Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, betreffen, freiwilliger Natur ist und künftigen Nachfolgeregelungen nicht vorgreift.

Die Allgemeinen Leitlinien und vorgeschlagenen Prioritäten für Hilfsmaßnahmen in der Einrichtungsphase (2020-2023) sind ein wesentlicher Teil des EFF-Pakets. Mit ihnen wurde das Ziel der EFF festgelegt: „Eine Union, die alles tut, was sie kann, um Konflikte zu verhüten, wirksam auf Krisen zu reagieren und weltweit als Bereitsteller von Sicherheit einen Beitrag zum Frieden zu leisten.“ Wie in den Allgemeinen Leitlinien dargelegt, müssen vorgeschlagene Unterstützungsmaßnahmen für Partnerländer das wesentliche Gesamtziel erfüllen, die Partnerländer besser zur Krisenprävention und -reaktion zu befähigen und zu ihrer Resilienz beizutragen, damit sie ihre Bevölkerung besser schützen können.

Österreich betont, dass die Methodik der Risikoüberwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen wirksam angewandt werden muss, um sicherzustellen, dass von der EU gelieferte Ausrüstung von Begünstigten nicht für Verstöße gegen internationales Recht, insbesondere gegen die Menschenrechtsnormen und das internationale Völkerrecht, verwendet wird.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich begrüßt die Annahme des Beschlusses zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität (im Folgenden der „Beschluss“) und macht die folgenden Anmerkungen zur Auslegung des Beschlusses.

1. Geltungsbereich des Ad-hoc-Haushaltsmechanismus im Falle von Enthaltungen

Im Rahmen der Arbeiten im Rat wurde eine fundierte Methodik für die Verwaltung von Unterstützungsmaßnahmen entwickelt, die alle erforderlichen Garantien für die Lieferung von sensibler Ausrüstung bietet.

In den Beratungen seit 2018 haben jedoch manche Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, dass die Lieferung von sensibelster Ausrüstung („*Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden*“) aufgrund ihrer besonderen Situation zu Problemen führen könnte. Daher hat der Rat auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV ausnahmsweise einen Ausweichmechanismus geschaffen, der es diesen Mitgliedstaaten ermöglicht, unter bestimmten Bedingungen nicht zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lieferung von Ausrüstung beizutragen, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, wobei gleichzeitig der Grundsatz der Finanzsolidarität für die Fazilität als Ganzes gewahrt bleibt. **In Anbetracht der in den vorbereitenden Sitzungen geltend gemachten Sachzwänge bietet dieser Mechanismus daher insbesondere den betroffenen Mitgliedstaaten Flexibilität, wenn sie sich auf dieser Grundlage enthalten.** Damit soll nicht der Zusammenhalt der Mitgliedstaaten in ihrer Unterstützung für die Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF untergraben werden.

Als Ausrüstung, für die dieser Mechanismus gilt, sind Ausrüstung der Kategorien ML1 bis ML4 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union und die unter ML6, ML9 und ML10 genannten Plattformen zu verstehen, wenn diese mit Waffen, fest angebrachten oder eingebauten Ausstattungen oder Munition der Kategorien ML1 bis ML4 ausgerüstet sind.

2. Artikel 31 Absatz 1 EUV

Frankreich weist auf die Bestimmungen in Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV hin: *„Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Ratsmitglied zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung im Sinne dieses Unterabsatzes abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt.“* Frankreich weist ferner darauf hin, dass dieser Mechanismus nicht die in Artikel 24 Absatz 3 EUV vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten berührt, die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität zu unterstützen.

Die Stimmenthaltung eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV berührt nicht den finanziellen Beitrag, der von dem sich der Stimme enthaltenden Mitgliedstaat zu zahlen ist, mit Ausnahme der in Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV genannten *„Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen“*, bei denen *„Mitgliedstaaten, deren Vertreter im Rat eine förmliche Erklärung nach Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 abgegeben haben, nicht verpflichtet [sind], zur Finanzierung [...] beizutragen“*.

Der in Artikel 5 Absatz 3 des Beschlusses festgelegte Ad-hoc-Mechanismus wirkt sich nicht auf die Auslegung dieser Bestimmungen des Vertrags aus.

Der Mechanismus wird durch den Rat nach freiem Ermessen und abweichend von den Bestimmungen auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV definiert, in dem es heißt: *„In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, gehen sie nach dem Brutto sozialprodukt-Schlüssel zulasten der Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.“*

3. Durchführung einer Unterstützungsmaßnahme durch eine GSVP-Mission oder -Operation

Die Durchführung einer Unterstützungsmaßnahme durch eine GSVP-Mission oder -Operation, wie in Artikel 33 Absatz 6 des Beschlusses vorgesehen, trägt direkt zur Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung hinsichtlich ihrer Partner bei, insbesondere indem die Union Kontrolle über die gesamte Ausbildung erhält, einschließlich der Bereitstellung von Ausrüstung für ausgebildete Streitkräfte durch Ausbilder. Die Union darf in diesem Zusammenhang nicht von Dritten abhängig sein. Diese Rolle der Missionen und Operationen stärkt auch die Überwachungskapazitäten der Union im Rahmen der strengen Regulierungsmaßnahmen der Fazilität. Da die Mandate dieser GSVP-Missionen und -Operationen einstimmig von den Ratsmitgliedern angenommen werden, ist es notwendig, dass alle Mitgliedstaaten zu den im Rahmen dieser Missionen und Operationen durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen beitragen.

In diesem Zusammenhang sind wir der Auffassung, dass der in Artikel 5 Absatz 3 des Beschlusses vorgesehene Mechanismus nicht im Fall von Unterstützungsmaßnahmen angewandt werden kann, die im Rahmen einer GSVP-Mission oder -Operation gemäß Artikel 33 Absatz 6 des Beschlusses durchgeführt werden.

4. Beiträge nach einer Enthaltung

Artikel 27 des Beschlusses über Beiträge nach einer Enthaltung berührt nicht die jedem Mitgliedstaat offenstehende Möglichkeit, jederzeit Vorschläge für Unterstützungsmaßnahmen vorzulegen, denen der Beitrag des sich enthaltenden Staates zugewiesen werden könnte. Unterstützungsmaßnahmen müssen auch dem vom Hohen Vertreter ermittelten konkreten Bedarf entsprechen und einstimmig vom Rat im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 59 des Beschlusses angenommen werden.

5. Wirtschaftliche Haushaltsführung und Wahrung der Wirksamkeit der Fazilität

Bei der Durchführung des in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehenen Mechanismus müssen die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet und die Wirksamkeit der Fazilität gewahrt werden, wie in Erwägungsgrund 23 und in Artikel 11 Absatz 6, Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 32 des Beschlusses festgelegt ist. Bei der Durchführung muss die Wirksamkeit der Fazilität gewahrt werden und die Fähigkeit der Union, den Begünstigten der vom Rat beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen Ausrüstung gemäß Artikel 5 Absatz 3 bereitzustellen, darf nicht beeinträchtigt werden. Es sollte dabei keine übermäßige haushaltsbezogene oder finanzielle Komplexität entstehen.

6. Kontinuität mit der Friedensfazilität für Afrika

Wie der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 17.-21. Juli 2020 bestätigt hat, und im Einklang mit den Erwägungsgründen 16, 18 und 19 des Beschlusses muss die Europäische Friedensfazilität Kontinuität mit der Friedensfazilität für Afrika gewährleisten. Sie soll die militärischen Fähigkeiten und Verteidigungskapazitäten unserer Partner stärken, indem der seit Langem bestehende Bedarf vor Ort angegangen wird, und wird die Glaubwürdigkeit der Missionen und Operationen der Europäischen Union erhöhen, indem den Streitkräften unserer Partner, die wir bei der Ausbildung unterstützen, Militärgüter zur Verfügung gestellt werden können.“

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Irland bekennt sich zur GSVP der EU, die die EU befähigt, Missionen zur Friedenssicherung und Konfliktverhütung durchzuführen und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu stärken. Mit der Einrichtung der Europäischen Friedensfazilität (EFF) wird die Kontinuität der Finanzierung militärischer GSVP-Aktivitäten und der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur gewährleistet.

Irland weist darauf hin, dass Beschlüsse zur Einführung von über die Fazilität zu finanzierende Operationen und Unterstützungsmaßnahmen auf der Grundlage von Vorschlägen oder Initiativen erlassen werden, die gemäß Artikel 42 Absatz 4 bzw. Artikel 30 Absatz 1 EUV unterbreitet wurden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Bedingungen – und im Rahmen strenger Garantien – Mittel aus der EFF für militärische Ausrüstung verwendet werden können, einschließlich Ausrüstung oder Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden. In solchen Fällen beabsichtigt Irland, den Mechanismus für die konstruktive Stimmenthaltung zu nutzen, und wird daher nicht zur Finanzierung von letaler Ausrüstung beitragen, wie es im Beschluss vorgesehen ist. Im Rahmen unserer freiwilligen Verpflichtung wird Irland stattdessen einen entsprechenden Beitrag zum Haushalt für Unterstützungsmaßnahmen leisten, die nicht die Lieferung solcher letaler Ausrüstung oder Plattformen betreffen.

Irland bekräftigt seinen Standpunkt, dass ein Mitgliedstaat, der den Mechanismus für die konstruktive Stimmenthaltung gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV nutzt, in rechtlicher Hinsicht nicht verpflichtet ist, den betreffenden Beschluss anzuwenden, einschließlich in Bezug auf die Finanzierung. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass im Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einrichtung der EFF vorgesehen ist, dass Mitgliedstaaten, die die konstruktive Stimmenthaltung nutzen, entsprechende finanzielle Beiträge leisten müssen, jedoch gleichzeitig anerkannt wird, dass dies auf einer freiwilligen Verpflichtung basiert. Für Irland ist dies mit seiner Rechtsauffassung im Hinblick auf Artikel 31 Absatz 1 vereinbar. Wir werden zwar durch die Bestimmungen des Ratsbeschlusses über die entsprechenden Beiträge auf der Grundlage der konstruktiven Stimmenthaltung rechtlich gebunden sein, möchten jedoch bekräftigen, dass wir diesem Rahmen freiwillig beitreten und nicht, weil wir uns aufgrund der Verträge verpflichtet fühlen. Wir betonen in diesem Zusammenhang ferner, dass dieser Beschluss des Rates zur Einrichtung der EFF eine Ausnahme und einzigartig ist und unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 31 Absatz 1 gilt.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Malta bekräftigt, dass seine Teilnahme an Beschlüssen über Operationen und Unterstützungsmaßnahmen sowie seine Beiträge zur Finanzierung solcher Operationen und Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF seine verfassungsrechtlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigen darf. Malta behält sich das Recht vor, sich gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV bei Unterstützungsmaßnahmen zu enthalten, die die Lieferung von militärischer Ausrüstung oder Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, ermöglichen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu Artikel 41 Absatz 2 EUV

„Die Kommission ist der Auffassung, dass Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses des Rates die in den Verträgen verankerten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Organe nicht ändern kann. Die Kommission wird bei der Ausführung des EU-Haushaltsplans im Einklang mit Artikel 317 AEUV und – sofern dies erforderlich ist – in ihrer Eigenschaft als Verwalter von Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität weiterhin Artikel 41 Absatz 2 EUV anwenden, der die Finanzierung von Maßnahmen mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen aus dem EU-Haushalt ausschließt. Solche Maßnahmen sind von den Mitgliedstaaten zu finanzieren.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu den Durchführungsbestimmungen für Hilfsmaßnahmen

„Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Vorschriften für die Ausführung der aus der Fazilität finanzierten Ausgaben noch auszuarbeiten sind.

In Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe b des Ratsbeschlusses ist festgelegt, dass die künftigen Durchführungsbestimmungen für Hilfsmaßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union stehen und dasselbe Maß an Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Transparenz und Nichtdiskriminierung garantieren müssen, dass die Fälle, in denen ein Abweichen von den Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 erforderlich ist, um eine gezielte Flexibilität zu ermöglichen, ausdrücklich zu begründen sind, und dass sichergestellt werden muss, dass die vom Rechnungsführer angenommenen Rechnungslegungsvorschriften mit den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor im Einklang stehen. Gemäß dieser Bestimmung prüft der Ausschuss die vorgeschlagenen Durchführungsbestimmungen in enger Zusammenarbeit mit dem Verwalter, insbesondere um sicherzustellen, dass die Durchführungsbestimmungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Nichtdiskriminierung sowie der Achtung der Grundrechte entsprechen.

Diese Schutzklauseln sind von entscheidender Bedeutung, damit die Kommission über ihre Dienststellen die Aufgaben als Verwalter und Rechnungsführer der Hilfsmaßnahmen übernehmen und erfüllen kann. Die Kommission bestätigt, dass sie die Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf Hilfsmaßnahmen stets im Einklang mit den in der Haushaltsordnung verankerten zentralen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung und mit den institutionellen Vorrechten der Kommission anwenden und bei ihrer Tätigkeit stets die Achtung der Grundrechte gewährleisten wird.

Sollte sie der Auffassung sein, dass es in einem bestimmten Fall nicht möglich ist, die Durchführung im Einklang mit diesen Grundsätzen und Modalitäten zu gewährleisten, so wird der Verwalter und/oder Rechnungsführer den Ausschuss über das weitere Vorgehen informieren, nachdem er den Sachverhalt auf der geeigneten Ebene der Kommission vorgebracht hat.“